

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „domicil dortmund e.V.“ und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(I) Der Zweck des Vereins ist es, Kunst und Kultur, insbesondere zeitgenössischen Jazz, Weltmusik und musikalische Avantgarde zu fördern.

(II) Dazu ist der Verein zu 100 % an seiner Tochter, der domicil gGmbH, beteiligt.

(III) Der Satzungszweck wird insbesondere realisiert durch

- Einsatz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen im kulturpolitischen, musikpädagogischen und sozialen Bereich;
- Zuwendung finanzieller und organisatorischer Mittel an bzw. Bereitstellen von Know-how für die strategisch inhaltliche Planung für die Tochter domicil gGmbH;
- Durchführung von Konzertveranstaltungen, Workshops sowie Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zur Jugend- und Nachwuchsförderung.

(IV) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

(I) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

(II) Es wird zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern unterschieden.

(III) Die aktive Mitgliedschaft beinhaltet neben dem Wahl- und Stimmrecht, der Beitragsleistung in Geld auch die Erbringung ehrenamtlicher Arbeit. Die fördernde Mitgliedschaft verpflichtet lediglich zur Zahlung eines Förderbeitrages in Geld und sieht kein Stimmrecht und keine Pflicht zur Erbringung von ehrenamtlicher Arbeit vor.

(IV) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt. Die Mitgliedsbeiträge für aktive und fördernde Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Zukunft bestimmt.

(V) Das Wahl- und Stimmrecht hat ein aktives Mitglied, das mindestens seit sechs Monaten vor dem Tage der Abstimmung aktives Mitglied des Vereins ist. Dies gilt nicht für aktive Mitglieder, die bis zum 14. Juni 2007 eingetreten sind. Entsprechendes gilt für Fördermitglieder.

(VI) Die Mitgliedschaft endet entweder durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes und bei

Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Mitgliedes an den Vorstand und wird frühestens zum letzten Tag im Monat des Zugangs der Erklärung wirksam.

(VII) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied insbesondere das Ansehen, die Interessen des Vereins schuldhaft schädigt oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Darunter fallen auch beispielsweise beleidigende oder verleumderische Äußerungen, Bedrohungen und Belästigungen in Bezug auf Vereinsmitglieder. Ansonsten kann der Vorstand ein Vereinsmitglied ausschließen, wenn es mit der Leistung seines Mitgliedsbeitrags in Verzug ist, sich auch nach Aufforderung nicht schriftlich oder persönlich beim Vorstand innerhalb der gesetzten Frist zurückgemeldet hat und innerhalb dieser Zeit seinen Beitragsverzug vollständig nebst Kosten und Zinsen nicht ausgleicht.

(VIII) Die Ehrenmitgliedschaft wird in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(I) Die Mitglieder treffen ihre Entscheidungen in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.

(II) Der Vorstand lädt dazu unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich 14 Tage vorab ein.

(III) Für **bestimmte Entscheidungen** kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass ein interessierter Teil der Mitglieder in eigener Sitzung zumindest einen Vorschlag vorbereitet (Arbeitsgemeinschaft). Einzelheiten zur Organisation regelt eine Geschäftsordnung. Über das Ergebnis oder die Vorschläge hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.

(IV) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei mindestens 10 Mitglieder anwesend sein müssen. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese gilt in jedem Falle – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – als beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(V) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- einschließlich des Kassenberichts,
- Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- Auflösung des Vereins.

(VI) Der Jahresbericht umfasst die Darstellung der Finanzlage des Vereins wie seiner Beteiligungen.

(VII) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll (Anträge und Beschlüsse) anzufertigen, das von einem Mitglied des Vorstands und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 6 Anträge, Beschlüsse, Mitteilungen, Ladungen

(I) Die Mitgliederversammlung wie auch die übrigen Organe treffen ihre Entscheidungen durch Beschluss. Beschlüsse sind schriftlich zu fassen und, sofern nicht anders geregelt, von mindestens dem Protokollführer Protokollführer und einem Mitglied des Beschlussorgans zu unterzeichnen und innerhalb angemessener Frist an die Mitglieder bekannt zu machen.

(II) Anträge für eine Mitgliederversammlung, welche abstimmungsfähig sein sollen, sollen so früh schriftlich – in einer der unter nachstehendem Absatz IV genannten Form – eingereicht werden, dass sie in der Ladung zur Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können. Inhaltlich soll erkennbar sein, welche Regelung bzw. Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeigeführt werden soll. Folgt der Vorstand einem ordentlichen Antrag zur Tagesordnung nicht, können auch mindestens 1/5-tel der aktiven Mitglieder gemeinsam eine Mitgliederversammlung einberufen.

(III) Einladungen erfolgen, wenn nicht anders bestimmt, 14 Tage vor dem Termin schriftlich.

(IV) Die Schriftform ist gewahrt, wenn das Mitglied

1. durch öffentliche Bekanntmachung am "schwarzen Brett" und
2. durch Informationsgelegenheit im Intranet des Vereins und
3. durch persönliche Bekanntmachung per E-mail an angegebene Adresse innerhalb vorgesehener Frist benachrichtigt wurde. Das Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, dass unter gewöhnlichen Umständen Briefe und E-mails zugehen können und für Zeiten von Abwesenheit die Möglichkeit der Kenntnisnahme von der Bekanntmachung zu sichern. Auf Antrag kann einem Mitglied, sofern es über keine E-mail-Adresse verfügt und seine Postadresse sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet, mittels einfachen Briefes benachrichtigt werden.

(V) Das Weitere, insbesondere Ladungsfristen und zu Benachrichtigungen mittels E-mail und für öffentliche Bekanntmachungen, regelt eine gesonderte Geschäftsordnung.

(VI) Die vorstehenden Regelungen sind auch auf Arbeitsgemeinschaften anzuwenden.

§ 7 Vorstand

(I) Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Es können zwei weitere Vorstände, die Beisitzer, gewählt werden.

(II) Der Vorstand wird durch die aktiven Mitglieder gewählt. Wählbar sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Weitere Einzelheiten zur Wahlberechtigung können in der Geschäftsordnung „Vorstand/Mitgliedschaft“ geregelt werden.

(III) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und verbleibt bis zur Neuwahl im Amt. Dabei wird wechselweise im ersten bzw. zweiten Jahr jeweils der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bzw. der zweite Vorsitzende und der Beisitzer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ist innerhalb von sechs Wochen eine Neuwahl dieses Vorstandsmitglieds anzuberaumen.

(IV) Sämtliche Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.

(V) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Aufgaben, Rechte und Pflichten werden im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung „Vorstand“ geregelt.

(VI) Mitgliedern des Vorstands kann Aufwandsersatz und/oder eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(VII) Der Vorstand gibt sich selbst zur Regelung der Vorstandsarbeit eine Geschäftsordnung.

§ 8 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer haben die Geschäfte des Vereins zu überprüfen und mindestens jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Auflösung

(I) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten das teilnehmende Mitglied oder jenes, welches sich zum Zweck der Stimmabgabe von einem Bevollmächtigten vertreten lässt; die Vollmachtsurkunde ist vorzulegen.

(II) Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese gilt in jedem Falle – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – als beschlussfähig.

(III) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Pro Jazz e.V., Verein zur Förderung zeitgenössischer Jazzmusik in Dortmund“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Ein solcher Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung der Finanzbehörden ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund in Kraft.

Dortmund, den

----- Ende / Geschäftsordnungen zur Satzung -----

Geschäftsordnung zu § 3 der Vereinssatzung des domicil dortmund e.V.

Mitgliedschaft

(I) Das aktive Mitglied leistet in der Regel einen Dienst im Monat, mindestens 9 im Jahr.

Als Dienste gelten insbesondere Mitarbeit in den Bereichen

- Gastronomie, Thekenarbeit
- Produktion, Veranstaltungsorganisation, Auf-, Abbau, Licht-, Tontechnik;
- musikalisch künstlerische Tätigkeiten (musikalische Darbietung, Projektorganisation, -durchführung)
- Instandhaltung von Räumen und Inventar, Renovierung, handwerkliche Tätigkeiten;
- Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Merchandising;
- Verwaltung.

(II) Als ein geleisteter Dienst gilt grundsätzlich ein Einsatz von beispielsweise 4 Stunden Thekendienst oder eine vergleichbare Leistung.

(III) Kann ein Mitglied voraussichtlich vorübergehend die erforderliche Anzahl von Diensten nicht leisten, stimmt es seine aktive Mitgliedschaft mit dem Vorstand ab.

Beginn der Mitgliedschaft

Nach einem halben Jahr und mindestens fünf geleisteten Diensten, kann der Interessierte vom Vorstand die Entscheidung über die Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied erhalten. Zuvor kann nur der an der fördernden Mitgliedschaft Interessierte die Aufnahme als Fördermitglied in den Verein beim Vorstand beantragen.

Mitgliedsausweis

(I) Das aktive Mitglied ist berechtigt, seine Rechte als aktives Mitglied in Anspruch zu nehmen. Dazu erhält es einen besonderen Mitgliedsausweis, zum Nachweis der aktiven Mitgliedschaft. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(II) Endet die aktive Mitgliedschaft, ist der Ausweis dem Vorstand sofort auszuhändigen; ungeachtet davon, kann das Mitglied bereits mit dem Ende der aktiven Mitgliedschaft keine Rechte eines aktiven Mitgliedes mehr in Anspruch nehmen.

Umqualifizierung

Hat ein aktives Mitglied noch nicht mindestens 9 Dienste im Jahr, innerhalb von drei Monaten keinen aktiven Dienst geleistet und dieses nicht mit dem Vorstand abgestimmt, so teilt ihm der Vorstand mit, dass mit Ablauf des weiteren vierten Monats sich die aktive Mitgliedschaft in die fördernde Mitgliedschaft wandelt.

Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Mitgliedschaft gekündigt wurde.

Beiträge

(I) Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag am 1.1. jeden Kalenderjahres fällig. Bei Eintritt ist der erste Beitrag zum ersten des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Monats fällig.

(II) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive und für fördernde Mitglieder 60 € pro Jahr. Der Mitgliedsbeitrag kann einem Mitglied auf Antrag bei Vorlage geeigneter Nachweise (beispielsweise Studenten-

ausweis, ALG-II-Bescheid, Dortmund-Pass) auf 30 € ermäßigt werden.

(III) Der Jahresbeitrag verbleibt auch bei Beendigung der Mitgliedschaft dem Verein.

Dokumentationen

Die geleisteten Dienste der aktiven Mitglieder werden dokumentiert. Dazu führt jedes aktive Mitglied seinen Mitgliedsausweis bei Diensterbringung mit sich. Jedes aktive Mitglied trägt selbst dafür Sorge, dass jeder seiner Dienste in der entsprechenden Liste nach Zeit, Ort und Tätigkeit eingetragen wird und die Eintragung vom Veranstaltungs- bzw. Projektleiter bzw. Vorstand gegengezeichnet wird. Der Veranstaltungs- bzw. Projektleiter hat die Liste jeder Veranstaltung oder sonstigen Aktion beim Vorstand zu hinterlegen.

Vorstand

Mitglieder des Vorstandes dürfen keine bezahlte Tätigkeit für den domicil Dortmund e.V. oder die domicil gGmbH ausüben.

----- beschlossen 26. Juli 2007 -----

Geschäftsordnung zu § 3 Absatz 8 der Vereinssatzung des domicil dortmund e.V. Ehrenordnung

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Ein aktives Mitglied kann auf Antrag eines Vereinsmitgliedes von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Eine kontinuierliche aktive Mitgliedschaft über 20 oder mehr Jahre gilt als Anlass der Ernennung zum Ehrenmitglied.

Auch für eine besonders herausragende Leistung für den Verein domicil Dortmund e.V. oder seine Tochtergesellschaft domicil gGmbH kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Keine in diesem Sinne besonders herausragende Leistung ist die Erfüllung der originären mitgliedschaftlichen Pflichten.

Ernennung von Ehrenvorsitzenden / Ehrenvorständen

(I) Zum Ehrenvorsitzenden des Vereins auf Lebenszeit kann ernannt werden, wer das Amt des 1. Vorsitzenden über einen längeren Zeitraum (mindestens 10 Jahre) verdienstvoll ausgeübt hat.

(II) Auch die Erfüllung einer außerordentlichen Leistung während der Amtszeit gilt als Ernennungsanlass

(III) Zum Ehrenvorstand des Vereins auf Lebenszeit kann ernannt werden, wer ein Amt im Vorstand über einen längeren Zeitraum (mindestens 10 Jahre) verdienstvoll ausgeübt hat. Auch die Erfüllung einer außerordentlichen Leistung während der Amtszeit gilt als Ernennungsanlass.

(IV) Ehrenvorsitzende / Ehrenvorstände bleiben beratende Mitglieder des Gesamtvorstandes. Diese Ernennung erfolgt frühestens nach Ausscheiden aus dem Vorstand oder postum.

Vorschlags- und Wahlverfahren

(I) Ein aktives Mitglied schlägt schriftlich jemanden zur Wahl als Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden / Ehrenvorstand vor. Der Vorschlag wird dem Vorstand zur Sammlung eingereicht.

(II) Im Antrag müssen die Gründe, die für eine Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenvorsitz / Ehrenvorstand anzuführen sind, dargestellt werden, um der Mitgliederversammlung die Grundlagen für eine sachgerechte Entscheidung zu geben.

(III) Die Ladungs- bzw. Bekanntgabefrist ist bei Vornahme des Vorschlags zu beachten (s. Satzung/Geschäftsordnung). Jeweils auf der Jahreshauptversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 75% der anwesenden Stimmberechtigten für die Ernennung zum Ehrenmitglied.

Weitere Voraussetzungen

(I) Die Ehrenmitgliedschaft, der Ehrevorsitz und der Ehrenvorstand beginnt mit der Feststellung der Entscheidung über die Ernennung und der Annahme der Ehrung durch die zu ehrende Person.

(II) Die Ernennungen werden protokollarisch festgehalten.

(III) Die Ehrenmitgliedschaft, der Ehrevorsitz und der Ehrenvorstand lässt eine ordentliche Mitgliedschaft unberührt.

(IV) Das Ehrenmitglied, der Ehrevorsitzende und der Ehrenvorstand hat dieselben Rechte wie aktive Mitglieder und ist nicht zur Leistung von Beiträgen (Beitragsleistung in Geld und Diensten) verpflichtet.

(V) Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrevorsitzenden / Ehrenvorstand kann in ehrender Weise veröffentlicht werden.

(VI) Der Ehrentitel kann durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Bei einem schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung darüber entschieden werden. Zum Entzug des Ehrentitels ist eine Mehrheit von 75% der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(VII) Die Ehrenernennung gilt zeitliche unbegrenzt, wenn die zu ehrende Person die Ehrung angenommen hat, es sei denn das ihr entsprechend § 3 Abs. 7 die Vereinsmitgliedschaft entzogen wird oder gemäß vorstehendem Abs. VI der Ehrentitel entzogen wird.

----- beschlossen 30. Oktober 2008 -----

Geschäftsordnung zu § 5 III der Vereinssatzung des domicil dortmund e.V. Arbeitsgemeinschaft

(I) Der Beschluss der Mitgliederversammlung, der die Arbeitsgemeinschaft bestimmt, hat das Thema, den Tag der ersten Sitzung (Anmeldetag), den Protokollführer - der die Einberufung vorzunehmen hat - und den Tag, an dem das Ergebnis vorzuliegen hat (Fristende), zu enthalten. Dieser Beschluss ist den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

(II) Jedem Vereinsmitglied steht die Teilnahme frei. Der Interessierte hat sich für die Teilnahme spätestens am vierten Tag vor dem ersten Treffen anzumelden, um nicht von der Teilnahme ausgeschlossen zu werden. Die interessierten Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Es wird zumindest ein Vorschlag zur bestimmten Entscheidung vorbereitet. Dazu kann die Arbeitsgemeinschaft mit einfacher Mehrheit weitere Termine für Treffen vereinbaren.

(III) Über jedes Treffen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

----- beschlossen 30. August 2007 -----

Geschäftsordnung zu § 6 V der Vereinssatzung des domicil dortmund e.V. Ladungsfristen, Bekanntmachungen und E-mails

(I) Die Ladungsfristen betragen grundsätzlich 14 Tage vor dem Ereignis/Termin.

(II) Vereinsinterne Benachrichtigungen durch sogenannte öffentliche Bekanntmachungen am „schwarzen Brett“ erfolgen durch Aushang im Mitgliederbereich – erster Abstellraum links vom Tresen im Club, 1. Obergeschoss – im Gebäude der domicil gGmbH. Der Zugang ist regelmäßig zu den allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

(III) Zudem werden vereinsinterne Benachrichtigungen durch sogenannte öffentliche Bekanntmachungen im Mitgliederbereich des Intranet des domicil Dortmund e.V. vorgenommen. Für den Zugang erhält jedes Mitglied eine nur für dieses bestimmte persönliche Login-PIN, welche vertraulich zu behandeln ist.

Für die vereinsinterne Kommunikation teilt jedes Vereinsmitglied eine e-mail-Adresse dem Vorstand mit.

----- beschlossen 30. August 2007 -----

Geschäftsordnung zu § 7 VI der Vereinssatzung des domicil dortmund e.V. Vorstand

1. Aufgabenverteilung

(I) Die Aufgaben des Vorstands sind für die nachstehenden Bereiche jeweils einem einzelnen Vorstandsmitglied zugewiesen:

a) Der erste Vorsitzende repräsentiert den Verein.

b) Der Schatzmeister ist für die Finanzverwaltung, insbesondere die Kassenführung, den Zahlungsverkehr und Vorbereitungen des Jahresabschlusses zuständig.

(II) Andere Aufgaben können durch Beschluss Vorständen und bzw. oder Beisitzern zugewiesen werden.

2. Vertretung

(I) Der erste Vorsitzende wird durch den zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister vertreten.

(II) Der Schatzmeister wird durch den zweiten Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung durch den ersten Vorsitzenden vertreten.

(III) Ansonsten vertreten die Vorstände diejenigen Vertretungsbedürftigen in der in § 7 I der Satzung entsprechend ihrer Nennung genannten Reihenfolge.

3. Ausschluss von Vorstandsmitgliedern von der Vorstandsarbeit

An der Vorstandssitzung und an der Beschlussfassung dürfen Vorstände nicht teilnehmen bzw. mitwirken, wenn sie ihre Belange oder Person zumindest indirekt bzw. mittelbar betreffen.

4. Form und Frist

(I) Vorstandssitzungen werden schriftlich protokolliert (§ 6 I der Satzung).

(II) Das Protokoll wird im Protokollordner abgeheftet und spätestens auf der nächsten Sitzung von jedem Vorstandsmitglied zur Bestätigung gezeichnet.

(III) Die Vorstandssitzung wird vom ersten Vorsitzenden einberufen, wobei die Ladungsfrist 14 Tage beträgt.

(IV) Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

----- beschlossen X. November 2010 -----